Abfallbewirtschaftungs-
Verband Mittelbünden
7430 Thusis

Organisationsstatut

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Dauer, Sitz

Unter dem Namen

"Abfallbewirtschaftungs-Verband Mittelbünden (AVM)"

besteht ein Gemeindeverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 53 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist von unbeschränkter Dauer.

Der Verband hat seinen Sitz in Thusis.

Art. 2 Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet des Verbandes umfasst die Bezirke Albula, Heinzenberg, Hinterrhein und Imboden sowie Gemeinden angrenzender Talschaften. Es wird im Einvernehmen mit den kantonalen Behörden abgegrenzt.

Art. 3 Zweck

Dem Verband obliegt die vorschriftsgemässe Abfallbewirtschaftung. Diese ist im ganzen Einzugsgebiet obligatorisch. Sie umfasst allen in Haushalten und Betrieben anfallenden sowie von ausserhalb angelieferten Abfall.

Mittel für die Zweckerfüllung sind:

a) die Anleitung und Information zum Vermeiden, Vermindern, Wiederverwenden, Verwerten und Beseitigen der Abfälle;
b) die Organisation, die Planung und der Betrieb geeigneter Systeme für das umweltverträgliche und nach Möglichkeit wirtschaftliche Nutzen, Unschädlichmachen und Endlagern der Abfälle.

Der Verband erstrebt bei allen Massnahmen einen möglichst weitgehenden Ausgleich der Vor- und Nachteile, die den Mitgliedgemeinden entstehen. Er hört diese in allen wichtigen Fragen an und ist verpflichtet, ihre Interessen bestmöglich zu wahren.

Art. 4 Rechtliche Stellung

Der Verband tritt im Umfange seiner Aufgaben an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden. Er hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben.

Der Verband erfüllt die Aufgaben allein oder gemeinsam mit Gemeinden oder anderen öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Organisationen und Unternehmen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft und Zuständigkeit

Mitglieder des Verbandes können alle politischen Gemeinden des Einzugsgebietes werden.
Die Mitgliedschaft ist von unbeschränkter Dauer.

Art. 6 Beitritt

Der Beitritt setzt die Annahme des Organisationsstatutes durch die betreffende Gemeinde und die Aufnahme in den Verband durch die Delegiertenversammlung voraus.

Art. 7 Austritt

Eine Gemeinde kann aus dem Verband mittels Kündigung erstmals auf das Ende des Kalenderjahres austreten, in dem die Mitgliedschaft 15 Jahre gedauert hat. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.

Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Mitgliedschaft um jeweils weitere fünf Jahre.

Eine austretende Gemeinde hat keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer erbrachten Leistungen.

Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem Verband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt bestehen.

Der Austritt ist erst vollzogen, wenn die Gemeinde alle ihr gemäss Statut, Gesetzen, Verordnungen und Reglementen des Verbandes obliegenden Leistungen bis zum Austrittsdatum erbracht hat.

III. Rechte der Gemeinden und der Stimmberechtigten

Art. 8 Stimmrecht

Stimmberechtigt in Verbandsangelegenheiten ist, wer in seiner Wohnsitzgemeinde stimmberechtigt ist.

Art. 9 Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte kann in ein Verbandsorgan gewählt werden, wenn ihm die Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Strafurteil aberkannt worden ist.

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig einem Verbandsorgan angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und des Verbandsvorstandes.

Art. 10 Ausstandspflicht

Ein Mitglied eines Verbandsorgans hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte, eines seiner Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder eine von ihm vertretene Firma daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Art. 11 Fakultatives Referendum

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die des qualifizierten Mehrs (Art. 24) bedürfen, sind innert 150 Tagen den stimmberechtigten Verbandseinwohnern zur Abstimmung zu unterbreiten, wenn

a) es die Delegiertenversammlung beschliesst;
b) innerhalb von 30 Tagen seit der Delegiertenversammlung das Referendum entweder von wenigstens 10 Gemeinden aufgrund eines Beschlusses ihres zuständigen Organs oder von wenigstens 1'000 stimmberechtigten Verbandseinwohnern verlangt wird.

Nicht dem Referendum unterstehen Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend

a) einmalige Ausgaben und Aufwendungen bis zu 500'000 Franken;
b) jährlich wiederkehrenden Aufwand bis zu 100'000 Franken;
c) unaufschiebbaren Aufwand für die Behebung von Schadenfolgen.

Bei Beschlüssen, an die nicht rückzahlbare Beiträge erhältlich sind, gilt der Nettobetrag.

Art. 12 Initiative

Auf dem Weg der Initiative können

a) wenigstens 10 Gemeinden aufgrund eines Beschlusses ihres zuständigen Organs oder
b) wenigstens 1'000 stimmberechtigte Verbandseinwohner

beim Vorstand des Verbandes einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision des Organisationsstatutes einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Delegiertenversammlung hat eine gültige Initiative, sofern sie diese nicht zum Beschluss erhebt oder wenn sie auf Revision des Organisationsstatutes gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 12 Monaten seit der Einreichung den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für das Initiativverfahren sind die Bestimmungen im "Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden" massgebend.

Ein Initiativbegehren kann von den sechs Erstunterzeichnenden bis zehn Tage nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

IV. Organisation

Art. 13 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner;
b) die Delegiertenversammlung;
c) der Verbandsvorstand;
d) die Geschäftsprüfungskommission;
e) Fachkommissionen.

a) Die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner

Art 14 Funktion und Zuständigkeit

Die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist zuständig für:

a) die Revision des Organisationsstatutes;
b) den Erlass von Gesetzen;
c) die Beschlussfassung über Vorlagen und Geschäfte, die den Stimmberechtigten von der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorgelegt werden;
d) den Entscheid über Vorlagen, gegen die das Referendum zustande gekommen ist;
e) die Auflösung des Verbandes.

Art. 15 Abstimmungen

Die Abstimmungen über Sachvorlagen erfolgen gemeindeweise und am gleichen Datum an der Urne.

Für die Annahme von Vorlagen ist, unter Vorbehalt der Artikel 60 und 62, die Zustimmung der Mehrheit aller gültigen Stimmen der stimmenden Verbandseinwohner und der Mehrheit der Gemeinden erforderlich.

Die Gemeindevorstände kehren für die Durchführung der Abstimmungen das Notwendige vor. Sie teilen dem Verband die Ergebnisse schriftlich innert zwei Tagen mit.

Das Ergebnis der Volksabstimmung in jeder Gemeinde gilt als Gemeindestimme.
Ergänzend gilt das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden.

b) Die Delegiertenversammlung

Art. 16 Funktion und Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das gesetzgebende Organ des Verbandes. In ihr nehmen die von den Gemeinden durch ihre zuständigen Organe gewählten Vertreter die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten wahr.

Jede Gemeinde wählt ferner die nötigen Ersatzleute. Diese nehmen in der Delegiertenversammlung Einsitz für Delegierte, die nicht teilnehmen können oder die in den Verbandsvorstand gewählt werden.

Jede Gemeinde hat unabhängig von der Einwohnerzahl Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Ausserdem wählt jede Gemeinde auf je 400 Einwohner einen weiteren Delegierten. Für die Zahl der Einwohner ist die letzte eidgenössische Volkszählung massgebend.

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Delegierten richtet sich nach dem jeweiligen Gemeinderecht.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes.
b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
c) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Fachkommissionen.
d) Erlass von Verordnungen und Reglementen.
e) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und Bilanz sowie des Voranschlages.
f) Beschlussfassung über den Erwerb und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken, den Abschluss von Baurechtsverträgen, den Bau von Anlagen und die Gewährung von Bürgschaften.
g) Beschluss über die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten.
h) Bewilligung von Aufwand, der im Voranschlag nicht enthalten ist und die finanzielle Kompetenz des Verbandsvorstandes überschreitet.
i) Festsetzung der Entschädigungen an die Verbandsorgane.

k) Antrag an die Gemeinden und Stimmberechtigten auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes.
l) Aufnahme neuer Gemeinden und Festsetzung der Bedingungen.
m) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 19 Einberufung

Die Delegiertenversammlung findet nach Bedarf statt, wenigstens aber einmal im Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Der Vorstand beruft die Delegierten und Gemeinden schriftlich ein mit Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Verhandlungsgegenständen.

Der Geschäftsbericht, die Betriebsrechnung, die Bilanz und der Voranschlag sowie Berichte und Botschaften zu Sachgeschäften werden zusammen mit der Einladung zugestellt.

Die Einladungsfrist beträgt dreissig Tage für die ordentliche und fünfzehn Tage für die ausserordentliche Delegiertenversammlung.

Auf schriftlich begründetes Begehren der Geschäftsprüfungskommission oder von wenigstens 20 Delegierten oder von wenigstens 10 Gemeinden muss der Vorstand zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung einladen.

Art. 20 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählen die Delegierten auf Antrag des Vorstandes einen Tagespräsidenten.

Die Delegiertenversammlung bezeichnet die Stimmenzähler.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 22 Beschlussberechtigung

Die Delegiertenversammlung darf nur über Geschäfte beschliessen, die der Vorstand vorberaten und in der Einladung aufgeführt hat.

Art. 23 Abstimmungen und Wahlen

Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind nicht stimmberechtigt. Sie können nur mit beratender Stimme mitwirken und haben Antragsrecht.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn vom Vorstand oder aus der Mitte der Delegiertenversammlung nicht die geheime Durchführung verlangt wird.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften ist die Vorlage oder der Antrag abgelehnt.

Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht mehr Vorschläge vorliegen, als Sitze zu besetzen sind, und eine Rangfolge nicht erforderlich ist.

Bei Wahlen werden die gültigen Kandidatenstimmen durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los.

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter.

Wenn vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung verlangt wird, so ist darauf einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 24 Abstimmungen mit qualifiziertem Mehr

Beschlüsse über Gesetze, Verordnungen und Reglemente, den Kauf und Verkauf von Grundstücken, Baurechtsverträge, den Bau von Anlagen oder über Aufwand, der im Voranschlag nicht vorgesehen ist, bedürfen des absoluten Mehrs der stimmenden Delegierten und der durch anwesende Delegierte vertretenen Gemeinden.

Beschlüsse über Gesetze unterliegen dem obligatorischen, die anderen Beschlüsse dem fakultativen Referendum der Gemeinden und der Stimmberechtigten.

Art. 25 Protokoll

Als Protokollführer amtet der Sekretär oder eine vom Vorstand bezeichnete Person.

Das Protokoll ist den Gemeinden zuzustellen und von der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.

c) Der Verbandsvorstand

Art. 26 Funktion und Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes.

Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Mitgliedern.

Von der gleichen Gemeinde darf höchstens eine Person dem Vorstand angehören. Die Bezirke bzw. Talschaften sollen ausgewogen vertreten sein.

Art. 27 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des dem Wahljahr folgenden Jahres.

Art. 28 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Verbandes. Ihm obliegen:

a) Vollzug der Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
b) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen und Reglementen.
c) Vorbereitung aller Vorlagen für die Delegiertenversammlung.
d) Erstellung von Geschäftsbericht, Betriebsrechnung, Bilanz und Voranschlag.
e) Verwaltung des Verbandsvermögens.
f) Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Aufwendungen von
   1. einmaliger Art bis zum Betrag von 50'000 Franken;
   2. jährlich wiederkehrender Art bis zum Betrag von 10'000 Franken.

   Von dieser Begrenzung ausgenommen ist unaufschiebbarer Aufwand für die Behebung von Schadenfolgen. Ein solcher Beschluss ist den Delegierten und Gemeinden sofort mitzuteilen und zu begründen. Er tritt in Kraft, wenn nicht wenigstens 20 Delegierte oder 10 Gemeinden innert 14 Tagen seit der Mitteilung die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen.
g) Vertretung des Verbandes vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen.
h) Entscheide über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie den Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen.
i) Ernennung von Arbeitsgruppen zur Abklärung von Spezialfragen.
j) Wahl eines Sekretärs für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, Anstellung notwendiger Arbeitskräfte sowie Festsetzung der bezüglichen Besoldungen und Entschädigungen.
k) Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen.
l) Vergebung von Arbeiten und Aufträgen nach Massgabe der bewilligten Kredite und der Submissionsverordnung des Kantons Graubünden.
m) Überwachung der Abfallbewirtschaftung, des Baues, Betriebes und Unterhaltes der Anlagen und Einrichtungen.

Art. 29 Sitzungen

Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von zwei Mitgliedern ein.

Art. 30 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 31 Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 32 Protokoll

Als Protokollführer amtet der Sekretär oder eine vom Vorstand bezeichnete Person.

Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzustellen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und der Vizepräsident führen kollektiv unter sich oder mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband.

d) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 34 Funktion und Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist das Kontrollorgan des Verbandes. Ihr gehören drei Mitglieder an. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 35 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Geschäftsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des dem Wahljahr folgenden Jahres.

Art. 36 Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Verwaltung, die Rechnungs- und Betriebsführung sowie die Tätigkeit des Vorstandes und der Fachkommissionen.

Sie erstattet darüber der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Sie darf ihr Kontrollrecht jederzeit und unangemeldet ausüben. Sie hat Einsicht in alle Akten.

Sie kann beim Vorstand mit schriftlich begründetem Begehren die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen.

e) Fachkommissionen

Art. 37 Funktion und Zusammensetzung

Fachkommissionen sind beratende Organe des Verbandes. Sie setzen sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

Wählbar sind auch ausserhalb des Einzugsgebietes wohnhafte Personen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie können nur mit beratender Stimme mitwirken und haben Antragsrecht.

Die Delegiertenversammlung bezeichnet den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich eine Fachkommission selbst.

Art. 38 Amtsdauer

Die Fachkommissionen werden jeweils für die Dauer der vorgesehenen Aufgabenerfüllung, jedoch längstens für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Diese beginnt mit der Auftragserteilung.

Art. 39 Aufgaben und Befugnisse

Fachkommissionen werden für die Bearbeitung und Erledigung besonderer Probleme von längerer Dauer (z. B. Recycling, Information und Beratung) eingesetzt.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Termine werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Verbandsvorstandes festgelegt.

Für die Sitzungen und Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verbandsvorstand.

Die Fachkommissionen erstatten dem Verbandsvorstand bei Bedarf, wenigstens jährlich einmal und mit dem Abschluss des Auftrages schriftlich Bericht. Sie unterbreiten verbindlich formulierte Anträge und Vorschläge betreffend Arbeitsprogramm, Finanzbedarf und Vorgehen.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 40 Grundsatz

Der Verband regelt verbindlich die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung, soweit nicht Gemeinden oder Vertragspartner zuständig sind.

Art. 41 Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden nach den in den Statuten, Gesetzen, Verordnungen und Reglementen festgelegten Grundsätzen aufgebracht durch

a) Leistungen der Mitgliedgemeinden;
b) Beiträge des Bundes, des Kantons und von Dritten;
c) Gebühren und Vorzugslasten;
d) Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten.

Art. 42 Gebühren

Die Kosten für die Anlagen und ihren Betrieb sowie die Dienste des Verbandes und Dritter gehen zu Lasten der Verursacher der Abfälle.

Die Gemeinden können sich an der Finanzierung beteiligen.

Ein Gesetz über die Kostenverteilung regelt die Einzelheiten.

Art. 43 Vorzugslasten

Erstellt der Verband Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Gemeinden oder Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann er einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Für die Festsetzung der Vorzugslasten gelten die kantonalen Vorschriften, soweit keine besonderen Verbandsbestimmungen vorliegen.

Art. 44 Haftung für Verbandsschulden

Für die Verbindlichkeiten haftet das Verbandsvermögen. Reicht dieses nicht aus und können die Verursacher nicht belangt werden, so sind die Gemeinden im Verhältnis der im Fälligkeitsjahr vorhandenen Einwohnerzahl haftbar.

Art. 45 Buchführung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Allgemein anerkannte kaufmännische Grundsätze und die Regeln des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte gelten für die Buchführung sowie für das Erstellen der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Voranschlages.

VI. Informationen

Art. 46 Protokoll

Für die Delegiertenversammlung, den Vorstand, die Geschäftsprüfungskommission und die Fachkommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die wenigstens über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben.

Protokolle werden vom Protokollführer und, nach erfolgter Genehmigung, vom Vorsitzenden unterzeichnet.

Das Sekretariat bewahrt die Originale der Protokolle auf.

Art. 47 Einsichtnahme in Protokolle

Die Protokolle der Delegiertenversammlung stehen jedem Stimmberechtigten in seiner Wohnsitzgemeinde zur Einsichtnahme offen.

Die Einsicht in die Protokolle der anderen Verbandsorgane wird gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht ist durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllbar.

Art. 48 Publikation

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den offiziellen Publikationsorganen des Einzugsgebietes zu veröffentlichen.

Die Mitteilungen und Einladungen an die Mitgliedgemeinden und die Delegierten erfolgen schriftlich.

Art. 49 Orientierung

Die Delegierten orientieren nach jeder Versammlung den Gemeindevorstand sowie wenigstens einmal jährlich die Stimmberechtigten ihrer Gemeinde über die Tätigkeit des Verbandes.

Sie erteilen auf alle sachbezogenen Fragen bei nächster Gelegenheit Auskunft, sofern nicht ein wichtiges Interesse des Verbandes entgegensteht.

Art. 50 Öffentliche Auflage

Geschäftsbericht, Betriebsrechnung, Bilanz und Voranschlag sind nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung in den Mitgliedgemeinden und im Sekretariat des Verbandes während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Art. 51 Information und Beratung

Der Verband sorgt für die nötige und regelmässige Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung und allfällige Beseitigung der Abfälle zu

erreichen. Er stellt den Gemeindebehörden, Delegierten, Einwohnern und Betrieben geeignete Informationsmittel zur Verfügung.

Die Gemeindebehörden und Delegierten sind zur Verbreitung der vom Verband abgegebenen oder vermittelten Unterlagen verpflichtet.

VII. Strafbestimmungen

Art. 52 Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Statut, andere Erlasse des Verbandes oder Verfügungen der Verbandsorgane verletzt, wird mit Busse bis fünftausend Franken bestraft.

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, darf das Höchstmass der Busse überschritten werden.

Strafbehörde ist der Verbandsvorstand

Art. 53 Wiederherstellung

Der Fehlbare oder Verantwortliche ist verpflichtet, einen vorschriftswidrigen Zustand sofort und auf eigene Kosten zu beseitigen. Diese Pflicht besteht unabhängig von einer allfälligen Strafe.

Im Unterlassungsfall kann der Verbandsvorstand die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes selber und auf Kosten des Fehlbaren oder Verantwortlichen veranlassen.

Art. 54 Verjährung

Widerhandlungen gemäss Art. 52 verjähren nach fünf Jahren seit Beendigung des strafbaren Verhaltens. Die absolute Verfolgungsverjährung tritt nach zehn Jahren ein.

Die Strafe für eine Widerhandlung verjährt nach fünf Jahren.

Der Anspruch auf Wiederherstellung gemäss Art. 53 verjährt nicht.

VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Art. 55 Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht über den Verband richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Gemeindegesetz.

Art. 56 Verantwortlichkeit

Für die Verantwortlichkeit des Verbandes, seiner Organe oder einzelner Organpersonen ist kantonales Recht anwendbar.

Art. 57 Rekursrecht
Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes können gemäss Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 58 Verwaltungsklage
Für Streitigkeiten zwischen dem Verband und einzelnen Gemeinden oder zwischen einzelnen Gemeinden unter sich gilt das Klageverfahren gemäss Art. 14 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG).

IX. Schlussbestimmungen

Art. 59 Inkrafttreten
Nach Annahme durch die Gemeinden erlangt das Statut Rechtskraft mit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 60 Revision des Organisationsstatutes
Das Organisationsstatut kann jederzeit auf Antrag der Delegiertenversammlung mit Beschluss der Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner ganz oder teilweise revidiert werden.

Eine Statutenänderung, die den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben zum Gegenstand hat, kommt nur zustande, wenn ihr alle Gemeinden zustimmen.

Für die übrigen Änderungen des Organisationsstatutes sind die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden erforderlich.

Revisionen des Organisationsstatutes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 61 Änderung der Höhe von Geldbeträgen
Die in diesem Statut erwähnten Geldbeträge werden der Teuerung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise vom Stand Ende Oktober 1991 um zehn Prozent oder ein Mehrfaches davon abweicht.

Art. 62 Auflösung des Verbandes
Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden, der Mehrheit der Stimmenden und der Genehmigung durch die Regierung.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Vermögen fällt an die Gemeinden im Verhältnis der im Jahr des Beschlusses vorhandenen Einwohnerzahl.

* * * * *

Von den Gemeinden und Stimmberechtigten angenommen in der regionalen Volksabstimmung vom 20. Oktober 1991 bei einer Stimmbeteiligung von 33.30 Prozent.
Annehmende Stimmen: 5'106 Ja und 64 Gemeinden; verwerfende Stimmen: 1'630 Nein und 4 Gemeinden. Kein Resultat aus einer Gemeinde mit 34 Stimmberechtigten.

Für den Verbandsvorstand:	Der Präsident:	Der Sekretär
	R. Jörg	A. Heusser

* * * *

Vom Regierungsrat des Kantons Graubünden genehmigt und in Kraft gesetzt gemäss Beschluss vom 25. November 1991 (Protokoll Nr. 3187).

Der Präsident:	Der Kanzleidirektor:
J. Caluori	Dr. C. Riesen

* * *

Die vorliegende Fassung des Organisationsstatutes enthält die von den Gemeinden und Stimmberechtigten in der regionalen Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 bei einer Stimmbeteiligung von 33.9 % angenommenen Änderungen.
Annehmende Stimmen: 5'161 Ja und 63 Gemeinden; verwerfende Stimmen: 1'745 Nein und 5 Gemeinden.

Für den Verbandsvorstand:	Der Präsident:	Der Geschäftsführer:
	Chr. Theus	D. Weber

* *

Vom Regierungsrat des Kantons Graubünden genehmigt und in Kraft gesetzt gemäss Beschluss vom 14. September 1999 (Protokoll Nr. 1622).

Der Präsident:	Der Kanzleidirektor:
K. Huber	i.V. lic. iur. W. Frizzoni

*